

Sitzung vom 03. September 2019

Beschl. Nr. **2019-232**

F4.4 Gebühren generell
Motion betr. Gebühren am Onlineschalter von Reto Buchmann und Simon Schanz; Entgegennahme

Ausgangslage

Am 5. Juni 2019 wurde von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) folgende Motion betreffend „Gebühren am Onlineschalter“ eingereicht:

„Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Entwurf zur Änderung der Gebührenverordnung vorzulegen, in welchem die Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-Schalter bezogen wurden, dem Äquivalenzprinzip entsprechen.“

Begründung:

Die Resultate der E-Government-Studie 2019 zeigen klar auf, dass die Bevölkerung eine grosse Nachfrage für elektronische Behördenleistungen hat. Das Vertrauen in diese Dienste ist hoch und der zeit- und ortsunabhängige Bezug von Leistungen überzeugt. Für den Bürger bedeutet dies einerseits eine Zeitersparnis, da er nicht während den Öffnungszeiten an den analogen Schalter muss. Andererseits verursacht der elektronische Kanal in der Regel weniger Kosten, da weniger Personal und Material benötigt wird. So unterscheidet auch die Schweizerische Post bei der Gebühr, ob eine Leistung am Schalter oder im Internet bezogen wurde.

Die Gebühren für den Bezug einer Leistung von der Stadt Adliswil unterscheiden nicht, ob der Bezüger diese digital oder analog am Schalter bezieht. Das widerspricht dem Äquivalenzprinzip, demzufolge der Staat für Dienstleistungen nur die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnen darf. Querfinanzierungen oder Zusatzeinnahmen sind nicht gestattet.

Vergünstigte Gebühren am Onlineschalter im Vergleich zum analogen Schalter könnten ausserdem zu einer intensiveren Nutzung der digitalen Variante führen. Dies wiederum würde die Stadt ermutigen, auch weitere Dienstleistungen digital anzubieten und so mit der Zeit zu gehen.

Die Umsetzung könnte über eine Ergänzung von Artikel 4 der Gebührenverordnung geschehen.“

Erwägungen

Art. 3 der Gebührenverordnung regelt die Bemessungskriterien der Gebühren für Leistungen der Verwaltung und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. Dabei haben sich die Gebühren grundsätzlich nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts und nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung zu richten (Art. 3 Abs. 2 Gebührenverordnung). Diese Formulierung knüpft an die zwei verwaltungsrechtlichen Prinzipien bei der Bemessung von Gebühren an, dem Kostendeckungs- und dem

Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten eines Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen muss.

Der Onlineschalter erlaubt den Kundinnen und Kunden einen zeit- und ortsunabhängigen Zugang zur Verwaltung. Er stellt, neben dem persönlichen Kontakt und dem Postverkehr, einen alternativen Kanal für die Veranlassung von Behördenleistungen dar. Sollten sich aufgrund von E-Government-Lösungen die gesamten Kosten eines Verwaltungszweiges verringern, ist gemäss den in der Gebührenverordnung festgelegten Grundsätzen auch die Gebührenhöhe zu überprüfen. Nicht zulässig gemäss Äquivalenzprinzip wäre eine eventuelle Quersubventionierung von Gebühren für Leistungen, die via Onlineschalter nachgefragt werden, durch Gebühren für Leistungen, die über die traditionellen Kanäle beansprucht werden.

Die Bemessung der Gebührenhöhe richtet sich gemäss Gebührenverordnung bereits heute nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, unabhängig über welchen Kanal Dienstleistungen bezogen werden. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Gebührenverordnung wird auf die Berücksichtigung dieser Prinzipien auch für Gebühren am Onlineschalter explizit hingewiesen.

Aus den oben genannten Gründen ist der Stadtrat bereit, vorliegende Motion entgegen zu nehmen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Motion betreffend Gebühren am Onlineschalter von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) vom 5. Juni 2019 wird überwiesen.
 - II. Veröffentlichung von Dispositivziffer I im amtlichen Publikationsorgan.
 - III. Mitteilung von Dispositivziffer I an den Stadtrat.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Stadtrat
- 3.3 Präsidalsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber